

Unternehmen: [Firmenlogo]	Arbeitsschutzmanagementsystem Handbuch	Erstellt durch:
	4. Ergänzungen zum AMS-Handbuch	Datum:
	4.1 Branche: Maschinenbau	
	4.1.5 Arbeitsmittelspezifische Dokumente	
	4.1.5.3 Beispiele branchentypischer Maschinen-Betriebsanweisungen	Seite: 1 von 2

Betriebsanweisung: Gabelstapler

08.02.2010 BLUME GmbH	BETRIEBSANWEISUNG	
	Gabelstapler	Unterschrift
Geltungsbereich Abteilung Fert. II	Tätigkeiten Lagerung und Transportaufgaben mittels Gabelstapler SX xxx der Fa. xxx	
Gefahren für Mensch und Umwelt		
 	<p>Anfahren oder Umsturz des Gabelstaplers. Unfälle / Zusammenstöße durch Sicht Einschränkung. Herabfallende Gegenstände. Einatmen von Gefahrstoffen (Abgase bei Gabelstapler mit Verbrennungsmotor). Abstürzen von Personen und Arbeitsbühnen. Quetsch- und Scherstellen am Hubgerüst und an Betriebseinrichtungen.</p>	 
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln		
     	<p>Betriebsanleitung und Merkregeln beachten (Aufkleber am Stapler!). Vorsichtig auf den zulässigen Wegen fahren. Das Fahren mit dem Gabelstapler unter Alkoholeinfluss ist verboten. Die Mitnahme von Personen ist nicht gestattet! Zur Lastaufnahme Gabeln ganz einfahren. Last in tiefster Stellung bei zurückgeneigtem Hubmast verfahren. Bei versperrter Sicht ggf. rückwärts fahren und sich einweisen lassen. Bei Verlassen Feststellbremse anziehen und Schlüssel abziehen! An erhöhten Stellen nur mit Arbeitsbühne arbeiten. Fahrzeuge sind vor dem Be- und Entladen gegen Wegrollen (ggf. Umkippen) zu sichern (z.B. mit Feststellbremse, Unterlegkeilen); bei Anhängern ist die Deichsel geradeaus zu stellen (in Fahrtrichtung). Wird beim Be- und Entladen die Ladefläche, z.B. eines Lkws oder Anhängers, befahren, sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Feststellbremse anzuziehen, – mindestens zwei Unterlegkeile vor die nicht gelenkten Räder zu legen, – eine Ladebrücke mit rutschhemmender Oberfläche sowie mit entsprechender Breite und Tragfähigkeit anzulegen und gegen Verschieben zu sichern. <p>Vor Beginn des Ladevorgangs hat sich der Fahrer des Gabelstaplers mit dem Fahrer des LKWs hinsichtlich des Arbeitsablaufs abzustimmen. Be- und Entladen der Fahrzeuge von der Seite:</p> <ul style="list-style-type: none"> – beim Beladen: Last zuerst über den starren Achsen absetzen, – beim Entladen: Last zuerst über der gelenkten Achse abnehmen. <p>Bei Sattelanhängern und Wechselaufbauten (z.B. Containern) ist auf sicheren Stand der Stützen zu achten, ggf. sind die Stützen auf Unterlagen zu stellen. Die an Gebäuden bzw. Rampen angebauten Ladebrücken sind nach Gebrauch in Bereitschaftsstellung (hochgestellt) zu sichern.</p> <p>Beim Fahren mit Gabelstapler im öffentlichen Verkehr: Voraussetzungen für das Fahren im öffentlichen Verkehr sind Ausbildung des Fahrers gemäß UVV „Flurförderzeuge“ (BGV D 27), innerbetrieblicher Führerschein, Fahrauftrag vom Vorgesetzten und allgemeiner Führerschein entsprechend dem zulässigen Gesamtgewicht des Gabelstaplers. Bei Höchstgeschwindigkeiten über 6 km/h und zulässigem Gesamtgewicht bis 7,5 t ist ein Führerschein der Klasse III, über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht ein Führerschein der Klasse II erforderlich. Vorschriften des Straßenverkehrsrechts (StVG, StVO, StVZO) einhalten. Gabelstapler muss entsprechend StVZO ausgerüstet sein mit Fahrlicht, Rücklicht, Bremslicht, Fahrtrichtungsanzeiger, Rückspiegel, Unterlegkeil. Bei Leerfahrt muss an den Gabelzinken ein Warnschutzbalken angebracht sein. Auf Gabelstaplern mit über 4 t Gesamtgewicht Unterlegkeil mitführen.</p>	

Unternehmen: [Firmenlogo]	Arbeitsschutzmanagementsystem Handbuch	Erstellt durch:
	4. Ergänzungen zum AMS-Handbuch	Datum:
	4.1 Branche: Maschinenbau	Seite: 2 von 2
	4.1.5 Arbeitsmittelspezifische Dokumente	
4.1.5.3 Beispiele branchentypischer Maschinen-Betriebsanweisungen		

Beim Einsatz des Gabelstaplers mit Arbeitsbühne:
Nur für den Einsatz mit Arbeitsbühnen freigegebenen Gabelstapler benutzen.
Nur sichere Arbeitsbühnen benutzen mit

- festem, mindestens 1 m hohem Geländer mit Handlauf, Knie- und Fußleiste,
- mindestens 1,80 m hohem Schutz vor dem Hubgerüst (Quetsch-, Scher- und Einzugstellen),
- formschlüssiger Sicherung gegen Abrutschen und Abkippen.

Während der Hub-, Senk- und Fahrbewegungen nicht über das Geländer beugen oder über dieses hinausgreifen.
Der Hubmast muss bei angehobener Arbeitsbühne senkrecht stehen.
Der Standplatz auf der Arbeitsbühne darf nicht mit Hilfsmitteln erhöht werden (Leiter, Stuhl).
Bei angehobener Arbeitsbühne darf der Fahrer

- seinen Platz auf dem Gabelstapler nicht verlassen; die Feststellbremse muss wirksam sein,
- den Gabelstapler nicht wegfahren; Feinpositionierung (einige Zentimeter vorwärts bzw. rückwärts) an der Einsatzstelle ist zulässig.

Bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Leitungen muss auf ausreichend Sicherheitsabstand geachtet werden.
Paletten, Gitterboxen u.Ä. dürfen nicht als Arbeitsbühne benutzt werden.
Achtung: Arbeitsbühnen an Regalförderzeugen müssen mit einem ortsbindenden Zustimmungsschalter für die Hub-, Senk- und Fahrbewegungen ausgerüstet sein.

Verhalten bei Störungen

Bei Mängeln an Fahrzeugen, Anhängern und Ladebrücken bzw. sicherheitsrelevanten Störungen (z.B. an Bremse, Gabel, Hydraulik) Stapler abstellen und Vorgesetzten informieren.
Mängel nur von hierzu befähigten Personen beseitigen lassen.
Besondere Vorkommnisse, z.B. Beinahe-Unfälle, der Betriebsleitung und dem Sicherheitsbeauftragten melden.
Aufbewahrungsort der Betriebsanleitung: ...

Verhalten bei Unfällen Erste Hilfe -Notruf (0)112-



Ersthelfer: Herr / Frau
Ruhe bewahren. Unfall melden.
Erste Hilfe zu leisten (Blutungen stillen, verletzte Gliedmaßen ruhigstellen, Schockbekämpfung)
Für die Erste-Hilfe-Leistung insbesondere Ersthelfer heranziehen.
Betriebsleitung informieren.
Verbandskasten Aufbewahrungsort: ...

Instandhaltung, Entsorgung

Arbeitsmittel geprüft



Regelmäßig Gabelstapler auf Beschädigungen und alle Bedienelemente auf einwandfreie Funktion prüfen.
Gabelstapler nach vorgegebener Frist (Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung), in der Regel einmal jährlich durch eine befähigte Person auf Betriebssicherheit prüfen lassen.

Folgen der Nichtbeachtung

Gesundheitliche Folgen: Verletzung, Erkrankung
Arbeitsrechtliche Folgen: Abmahnung, Verweis